



STEUERTIPPS FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

## Ehrenamt und Steuern

# Ehrenamt und Steuern

## Inhalt

1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer? ..... 4
2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“? ..... 5
3. Wer erhält die „Ehrenamtspauschale“? ..... 6
4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden? ..... 8
5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden? ..... 8
6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden? ..... 9
7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden? ..... 10
8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg? ..... 11

## Vorwort

Liebe ehrenamtlich tätige  
Bürgerinnen und Bürger,

Vieles in unserem Land wäre ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar. Ob die Arbeit im Sportverein, die Pflege von Angehörigen oder der Einsatz in wohltätigen Organisationen – ohne ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wäre das Leben in unserer Gesellschaft mit Sicherheit weniger vielfältig und oft auch weniger lebenswert. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Ehrenamtler – soweit sie Tätigkeitsvergütungen, tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder ggf. auch einen Ersatz ihres Verdienstauffalls erhalten – steuerlich besser gestellt hat.

Sicherlich wird dies in vielen Fällen nicht das gezeigte hohe Engagement aufwiegen können; aber die für die Gesellschaft ehrenamtlich Tätigen können zu Recht von der Gemeinschaft eine Anerkennung für ihren Einsatz erwarten.

Nachstehend soll zu einigen immer wieder gestellten Fragen zur einkommensteuerlichen Behandlung solcher Entschädigungen Stellung genommen werden.

Ihr



Christian Görke



# Ehrenamt und Steuern

## 1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?

Grundsätzlich ja. Dass eine Tätigkeit „ehrenamtlich“ ausgeübt und nur eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt wird, ist für die Einkommensteuerpflicht ohne Bedeutung. Auch Vergütungen für Ehrenämter unterliegen der Einkommensteuer, wenn – und sei es auch nur als Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte angestrebt wird und auch unabhängig davon, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine freie/gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

Keine „Einkunftserzielungsabsicht“ und damit keine einkommensteuerpflichtigen Einkünfte werden nur angenommen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, die Selbstkosten zu decken. Wenn die Aufwandsentschädigungen usw. hiernach steuerlich nicht zu erfassen sind, hat dies zugleich zur Folge, dass die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Um trotz grundsätzlicher Einkommensteuerpflicht gleichwohl das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz (EStG) für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten drei wichtige Steuerbefreiungen geschaffen:

- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr,
- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr und

- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.

Darüber hinaus ist für viele ehrenamtliche Tätigkeiten besonders im kommunalen Bereich (kommunale Mandats-träger, Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren usw.) die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen) von erheblicher Bedeutung. Hierzu stehen Ihnen in Ihren Kommunen ausführliche Informationen zur Verfügung.

## 2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?

Nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) sind bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr Einnahmen (also nicht nur „Aufwandsentschädigungen“) steuerfrei und zwar aus nebenberuflichen Tätigkeiten (der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel einer vollen Erwerbstätigkeit ausmachen):

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen;
- im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Europäischen Union bzw. im europäischen Wirtschaftsraum hat (z. B. Bund, Länder, Kommunen, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen, DRK) und
- zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

# Ehrenamt und Steuern

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören danach z. B.

- die Tätigkeit eines Sporttrainers oder Mannschaftsleiters,
- eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung,
- Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste (R 3.26 Abs. 1 LStR),
- Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer (R 3.26 Abs. 1 LStR),
- Behindertentransporte.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen nebenberufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, für Gewerkschaften oder politische Parteien, da es hier an einem „begünstigten Auftraggeber“ fehlt.

### 3. Wer erhält die „Ehrenamtpauschale“?

Die sogenannte Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Sitz in der Europäischen Union oder im europäischen Wirtschaftsraum (z. B. Bund, Länder, Kommunen, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer steuerbegünstigten Einrichtung erfolgen und dort in dem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgeübt werden.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich erfolgen. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen darf. Bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden kann

deshalb von einer Nebenberuflichkeit ausgegangen werden. Nebenberuflich tätig können auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen und Hausmänner, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose.

Ein **wesentlicher Unterschied** zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) besteht darin, dass die Ehrenamtpauschale eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vorsieht. Sie kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerbefreiung tritt z. B. auch ein, wenn Sie Einnahmen für eine Tätigkeit

- als Schatzmeister in einem Verein,
- für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern oder
- für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied,
- als Reinigungspersonal,
- als Platzwart oder
- als ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport erhalten.

---

Beispiel: Frau Meier ist als Kartenverkäuferin bei einem gemeinnützigen Fußballverein nebenberuflich tätig. Gleichzeitig hilft sie bei geselligen Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte aus. Für die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kartenverkäuferin kann sie die Ehrenamtpauschale in Anspruch nehmen, da sie hier für den gemeinnützigen Bereich des Sportvereins tätig ist. Dagegen sind Einnahmen aus der Tätigkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ nicht begünstigt, auch wenn es sich um die Vereinsgaststätte des gemeinnützigen Sportvereins handelt.

---

# Ehrenamt und Steuern

Ein Verein bzw. eine Körperschaft muss folgendes beachten: Zahlungen an Mitglieder dürfen nicht unangemessen hoch sein; das heißt, sie dürfen höchstens so hoch wie die Zahlungen an Nichtmitglieder sein. Werden dem Vorstand Vergütungen über den reinen Auslagenersatz hinaus gezahlt, so muss die Satzung eine Bezahlung ausdrücklich zulassen.

## 4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?

Sofern ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – ein sogenannter Minijob – besteht und dieses Arbeitsverhältnis nicht pauschal besteuert wird, können die Vergünstigungen des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen der jeweiligen Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt sind. Bei den Beschäftigungsverhältnissen, in denen jedoch die Steuer pauschaliert berechnet und abgeführt wird, kann sich ein Freibetrag nicht auswirken, da die pauschal besteuerten Einnahmen bei der persönlichen Berechnung der Einkommensteuer des Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

## 5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?

Wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (oder die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG) gewährt werden oder gewährt werden könnten, kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für

einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale aber nebeneinander gewährt werden. Für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG wird nicht zwischen unterschiedlichen Einnahmen-Bezeichnungen, wie z. B.: Tätigkeitsvergütungen, tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen unterschieden.

---

Beispiel: Herr Müller ist hauptberuflich Lehrer und trainiert nebenberuflich in einem Fußballverein die B-Jugend. Für die Trainertätigkeit erhält er vom Verein ein Honorar von monatlich 250 Euro. Für diese Einnahmen von jährlich 3 000 Euro kann der Übungsleiterfreibetrag geltend machen. Daher muss er nur 600 Euro dieses Honorars versteuern, 2 400 Euro bleiben steuerfrei. Außerdem ist Herr Müller im gleichen Fußballverein Kassierer für alle Altersgruppen, hierfür erhält er jährlich einmalig eine Aufwandsentschädigung von weiteren 400 Euro. Da es sich um eine andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt, kann er hierfür zusätzlich die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen; so dass die 400 Euro nicht zu versteuern sind.

---

## 6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26b EStG kann bis höchstens 2 400 Euro im Jahr für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger gewährt werden. Steuerfrei sind danach Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von 2 400 Euro nicht überschreiten.

**Diese Steuerbefreiung hat zur Folge, dass erst bei Betreuungen für mehr als sechs Personen ein Teil der Einkünfte steuerpflichtig werden.**

# Ehrenamt und Steuern

---

Beispiel: Frau Ludwig hat die rechtliche Betreuung für sieben Personen ehrenamtlich übernommen und erhält hierfür Aufwandsentschädigungen von insgesamt 2 793 Euro im Jahr (7 x 399 Euro). Steuerlich sind diese wie folgt zu berücksichtigen:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	2 793 €
./.. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	2 400 €
ergibt Einkünfte von	393 €

Die Einkünfte von 393 Euro übersteigen die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro, so dass sie vollständig zu versteuern sind.

---

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG wird, wenn der Betreffende **mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausübt**, allerdings nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (oder der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG) gewährt.

---

Beispiel: Herr Schulz ist nebenberuflich als Tennistrainer in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen i. H. v. 3 000 Euro; daneben ist er als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung von 399 Euro im Jahr.

Herr Schulz kann für seine Trainertätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (2 400 Euro) gewährt werden. Allerdings ist die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu versteuern, da die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG erfolgen kann.

---

## 7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Zur Anwendung dieser Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 a und 26 b EStG sind detaillierte Ausführungen im

BMF-Schreiben vom 21. November 2014 (BStBl I 2014, Seite 1581) enthalten. (abzurufen unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) in der Rubrik „BMF-Schreiben“)

Sollten Sie noch Fragen haben, besuchen Sie uns im Internet. Dort ([www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen](http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen)) finden Sie auch unsere Broschüre „Vereine und Steuern“<sup>[1]</sup>. Außerdem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gern zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de).

## 8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?

Damit Sie bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Informationen hierzu finden Sie beim Sozialministerium: [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) → Soziales → Ehrenamt.

Allgemeine Informationen zum Ehrenamt in Brandenburg finden Sie auf der Internetseite der Staatskanzlei: [www.ehrenamt-in-brandenburg.de](http://www.ehrenamt-in-brandenburg.de) oder unter [www.stk.brandenburg.de](http://www.stk.brandenburg.de) → Bürgerschaftliches Engagement oder direkt bei den Ansprechpartnern der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement:

Staatskanzlei  
Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-1413, -1330, -1449 oder -1238.

---

[1] hier insbesondere das Kapitel 9 „Lohnsteuer/Einkommensteuer“ → „Sonderregelungen für nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeiten“ (Seite 112 in der 10. Auflage von 2014)

Diese und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▶ [www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen](http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen)
- ▶ (03 31) 8 66-60 09 oder
- ▶ [pressestelle@mdf.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdf.brandenburg.de)



## **Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6009

E-Mail: [pressestelle@mdf.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdf.brandenburg.de)

Inhalt: Referat 36

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation, Potsdam

5 000 Exemplare

4. Auflage

Januar 2017

Bildnachweis: Titelbild: Gina Sanders/fotolia.de;

Seite 2: Johanna Bergmann (Potsdam)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

